

# **Brandschutzordnung**

**nach DIN 14096**

**Freie Montessorischule Huckepack**

**Glashütter Straße 10**

**01309 Dresden**

# **NOTRUF 112**

erstellt nach DIN 14096:2000-01  
im Januar 2012  
von

hartmann – Ingenieurbüro für Brandschutz  
Rißweg 61  
01324 Dresden  
[www.brandschutz-hartmann.de](http://www.brandschutz-hartmann.de)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **BSO Teil A**

BSO Teil A	Seite 2
------------	---------

### **BSO Teil B**

a) Brandschutzordnung Geltungsbereich	Seite 3
b) Brandverhütung	Seite 3
Schweißarbeiten	Seite 5
c) Brand- und Rauchausbreitung	Seite 5
d) Flucht- und Rettungswege	Seite 6
e) Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 6
f) Verhalten im Brandfall	Seite 6
g) Brand melden	Seite 6
h) Alarmsignale und Anweisungen beachten	Seite 7
i) In Sicherheit bringen	Seite 7
j) Löschversuche unternehmen	Seite 8
k) Besondere Verhaltensregeln	Seite 8
Schlussbemerkungen	Seite 8

### **BSO Teil C**

a) Brandverhütung	Seite 9
b) Alarmplan	Seite 10
c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte	Seite 10
d) Löschmaßnahmen	Seite 10
e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	Seite 10
f) Nachsorge	Seite 11
Anlage 1 Überwachung des Brandschutzes	Seite 12
Anlage 2 Hinweise zum Betreiben der Brandmeldeanlage (HAA)	Seite 13

## Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

### Brände verhüten



Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten

### Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



Feuerwehr

112



Hausalarm auslösen

**In Sicherheit bringen**



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten

Rettungswegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Sammelstelle aufsuchen:  
Schulhof



**Löschversuch unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Weitere Geräte / Mittel zur  
Brandbekämpfung benutzen

## **Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096-1**

### **a) Brandschutzordnung Geltungsbereich**

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche der

**Freie Montessorischule Huckepack  
Glashütter Straße 10  
01309 Dresden**

Sie ist Bestandteil der Schulordnung und wird laufend fortgeschrieben.

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitarbeiter und Schüler der Schule, an Beschäftigte von Fremdfirmen, die im Auftrag der Schule bzw. des Trägers (Huckepack e.V.) in der Einrichtung tätig werden sowie an Besucher.

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, die Schüler, die Lehrkräfte und die Besucher sowie die Einrichtung selbst vor Schaden zu bewahren; sie ist deshalb unbedingt einzuhalten.

Informieren Sie sich bitte schon jetzt über Verhaltensanforderungen und die in Ihrer Nähe befindlichen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

### **b) Brandverhütung**

Jeder Mitarbeiter bzw. Schüler in der Schule ist verpflichtet, mit Zündmitteln, Feuer, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen, so dass Brände verhindert werden.

***Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht sowie das Rauchen sind in den Schulgebäuden (Schule und Turnhalle) grundsätzlich untersagt.***

Die Ablage von brennbaren Stoffen auf Heizungen ist verboten.

#### **Nutzung von Anlagen und Geräten:**

##### **a) Elektrische Anlagen und Geräte:**

Elektrische Anlagen oder Geräte sind nur von unterwiesenen Personen entsprechend der Hinweise des Herstellers zu betreiben.

Der Betrieb privater Elektrogeräte ist untersagt.

Vor dem Verlassen der Betriebsräume nach Schulschluss ist zu prüfen, dass

- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- die leicht brennbaren Abfälle ordnungsgemäß beseitigt,
- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen sind.

##### **b) Gasbetriebene Geräte**

Die Nutzung gasbetriebener Geräte, außer denen bei notwendigen Schweiß- und Schneidarbeiten, ist untersagt.

## **Schweißarbeiten**

Schweiß-, Brennschneid- und ähnliche Arbeiten, auch Trennschleifarbeiten, dürfen in jedem Einzelfall nur mit **schriftlicher Genehmigung** des **Schulträgers (Huckepack e.V.)** durchgeführt werden.

Vor dem Ausstellen der Genehmigung ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht. Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (etwa 10 m Umkreis) sind von brennbaren Stoffen freizuhalten. Gefahr durch Funkenflug, Spritzer und dergleichen beachten.

Brennbare Stoffe, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können, wie fest eingebaute Teile, sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flammen, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

Außer dem Schweißer und seinen Helfern muß ausreichendes Personal - mindestens eine mit der Brandbekämpfung vertraute Person - als Brandwache mit geeigneten Löschgeräten, wie Feuerlöscher oder angeschlossenen Schläuchen (Wasser am Strahlrohr) an der Arbeitsstelle zur Verfügung stehen.

In der schriftlichen Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Dazu gehören:

- Benennung einer Aufsichtsperson der **Schule**
- Bereitstellung der Brandwache
- Anordnung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, z. B. Freimachen der Arbeitsstelle, Abdecken fest eingebauter Teile
- Angabe der bereitzustellenden Löschgeräte und Löschmittel
- Kontrolle der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeit

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung (Nachbarräume sowie Räume über und unter der Arbeitsstelle) sind von der Brandwache

- während der Arbeit
- über mehrere Stunden sowie
- wiederholt nach Beendigung der Arbeit

sorgfältig auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie verdächtige Erwärmung oder Geruch zu überprüfen.

Die Schweißstelle und ihre Umgebung müssen mindestens in den ersten drei Stunden nach Beendigung der Schweißarbeiten überwacht werden. Die Überwachung darf jedoch erst eingestellt werden, wenn keine verdächtige Erwärmung und kein verdächtiger Geruch mehr vorhanden sind. Im Zweifelsfall ist die Feuerwehr zu alarmieren.

Kann die Brandgefahr im gefährdeten Umkreis um die Arbeitsstelle nicht vollständig beseitigt werden, dürfen die vorgenannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Es sind andere Arbeitsverfahren, wie Schrauben, Flanschen, Bohren, Sägen, anzuwenden.

Weitere Hinweise sind den „Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“ und dem Erlaubnisschein zu entnehmen (siehe Anlage).

### **c) Brand- und Rauchausbreitung**

Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.

Die sich schulbedingt ergebenden Abfälle, wie Papier, Kunststoffteile u. ä. sind spätestens vor Schulschluss von den Lehr- bzw. Arbeitsplätzen zu entfernen und nach Möglichkeit in nichtbrennbaren, mit dichtschießenden Deckeln versehenen Behältern zu sammeln und bis zur Abfuhr, die periodisch erfolgt, aufzubewahren.

Feuerschutz- bzw. Rauchschutzabschlüsse, insbesondere zu und in Fluren und zu Treppenträumen, sind nicht verschlossen, aber geschlossen zu halten.

Sollten die Feuerschutztüren aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, sind sie mit bauaufsichtlich genehmigten Feststellanlagen auszustatten. Sie dürfen nicht durch Verkeilen oder Festbinden blockiert werden.

### **d) Flucht- und Rettungswege**

Flucht- und Rettungswege sind Gänge oder Treppen, welche zu den Ein- und Ausgängen bzw. zu den Notausgängen führen und durch Hinweisschilder (grafische Symbole) gekennzeichnet sind. Sicherheitszeichen dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.

Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Fahrzeuge dürfen nur auf den angewiesenen Parkflächen im Schulbereich abgestellt werden.

Flucht- und Rettungswege müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.

Einrichtungen der Sicherheits- und Notbeleuchtung dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zweckentfremdet genutzt oder in anderer Weise in der Funktion beeinträchtigt werden.

### **e) Melde- und Löscheinrichtungen**

Die Brandmeldeeinrichtungen sind die Hausalarmanlage (Druckknopfmelder blau), in Teilbereichen die Brandmeldeanlage (Druckknopfmelder und automatische Melder), die mit der akustischen Warneinrichtung gekoppelt sind, und das Telefon.

Als Feuerlöscheinrichtungen stehen Handfeuerlöscher zur Verfügung.

Sie finden diese auf den Gängen und in der Nähe der Treppen. Sie sind in den ausgehangenen Flucht- und Rettungsplänen zu Ihrer Orientierung eingetragen.

Machen Sie sich bitte mit den Standorten und der Handhabung der in Ihrer Nähe befindlichen Feuerlöschgeräte vertraut.

### **f) Verhalten im Brandfall**

Ruhe bewahren - die größte Gefahr ist eine Panik. Dazu kann unüberlegtes Handeln führen.

Die Schüler sind **ortskundig**. Im Brandfall muss ihnen aber die Rettung so leicht wie möglich gemacht werden.

**++ Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung ++**

Anfahrten und Zugänge für die Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist zu erwarten.

Sofern notwendig, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- elektrische Anlagen abschalten,
- wichtige Unterlagen und Güter sicherstellen.

### **g) Brandmeldung**

Beim Bemerkten eines Brandes ist jeder Mitarbeiter und Schüler verpflichtet, sofort die Schulleitung und Feuerwehr zu alarmieren. Jeder Brand, auch der kleinste, ist meldepflichtig.

Die Auslösung des Alarms kann erfolgen:

#### **1. Während** der regulären Schulzeit

- die Auslösung des Hausalarms durch den nächsten zu erreichenden Druckknopfmelder vornehmen und unverzüglich die Meldung an das Sekretariat der Schulleitung durchgeben;

#### **2. Außerhalb** der regulären Schulzeit die Alarmierung

- über den nächsten zu erreichenden Druckknopfmelder vornehmen
- und über **112 unverzüglich** die Feuerwehr alarmieren

Nach Möglichkeit sind bei der Alarmierung mittels Betätigung eines Feuermelders über Telefon-Notruf 112 folgende weitere Angaben an die Feuerwehr zu übermitteln:

**1. Wer meldet den Brand?**

**2. Was ist passiert?**

**3. Wie viele sind betroffen/verletzt?**

**4. Wo ist etwas passiert?**

**5. Warten auf Rückfragen!**

**Unsere Anschrift lautet: Freie Montessorischule Huckepack  
Glashütter Straße 10, 01309 Dresden**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern auf Rückfragen der Feuerwehr warten.

### **h) Gefahrsignale und Anweisungen beachten**

Das Alarmsignal wird über die Hausalarmanlage ausgelöst. Daraufhin sind sofort die Gebäude zu räumen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen der Schulleitung zu befolgen.

Der Alarm wird durch die Feuerwehr aufgehoben.

### **i) In Sicherheit bringen**

Personenrettung - Allgemeine Grundsätze

Den Gefahrenbereich sofort über die Haupttreppenräume und Ausgänge verlassen, dabei verletzten, behinderten oder anderen gefährdeten Personen helfen, niemand darf zurückbleiben.

Die Räumung muss ruhig und besonnen durchgeführt werden.

Wenn notwendig, sind „ERSTE HILFE“-Maßnahmen einzuleiten.

Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen machen Sie sich bitte lautstark bemerkbar.

Nach Verlassen des Gebäudes ist der Sammelplatz aufzusuchen:

**Sammelstelle: Schulhof**

Dort sind weitere Anweisungen der Feuerwehr abzuwarten.

Die detaillierten Festlegungen zur Evakuierung für die einzelnen Klassenverbände sind im Alarmplan geregelt.

### **j) Löschversuche unternehmen**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene erfolgversprechende Löschmaßnahmen durchzuführen. Jeder Mitarbeiter hat sich im zumutbaren Umfang an den Lösch- und Bergungsmaßnahmen zu beteiligen.

Es sollten immer mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden.

Alle Fenster und Türen im Brandobjekt sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

Brennende Personen durch geeignete Maßnahmen ablöschen (z. B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Decken, Mänteln u. ä.).

### **k) Besondere Verhaltensregeln**

Wichtige und nicht ersetzbare Akten oder Wertgegenstände sind beim Räumen des Schulgebäudes soweit wie möglich mitzunehmen.

Über die Dringlichkeit entscheidet der diensthabende Schulleiter.

### **Schlussbemerkungen**

Über diese Brandschutzordnung ist jeder Mitarbeiter bzw. Schüler jährlich aktenkundig zu belehren. Eine Ausfertigung ist im Sekretariat auszulegen.

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung der Schulleitung, die von allen Mitarbeitern und Schülern einzuhalten ist.

Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeits- bzw. ausbildungsrechtlichen Verpflichtungen der Mitarbeiter und Schüler der **Freien Montessorischule Huckepack**.

Die vorstehende Brandschutzordnung erlasse ich mit Wirkung vom 10. Januar 2012.

Dresden, 10. 01. 2012

Schulleiterin

## **Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096-3**

Der Teil C der Brandschutzordnung gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben in der

**Freien Montessorischule Huckepack  
Glashütter Straße 10, 01309 Dresden**

### **a) Brandverhütung**

Die Schulleiterin nimmt eigenverantwortlich Aufgaben des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes im Verantwortungsbereich der Schule wahr, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften seiner Person obliegt.

Für die Durchführung, Organisation und Überwachung des Brandschutzes sind in den einzelnen Bereichen die jeweiligen zuständigen Leiter verantwortlich.

Unterstützend für die Einhaltung der vorgenannten Brandschutzaufgaben wirkt der Sicherheitsbeauftragte

- für den äußeren Schulbereich: .....

- für den inneren Schulbereich die/der bevollmächtigte Mitarbeiter (Lehrer oder technische Kraft) und Hausmeister: .....

Ihnen obliegt die Überwachung der in dieser Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen.

Die verantwortlichen Leiter sind angehalten, über alle anfallenden Missestände des Brandschutzes den Sicherheitsbeauftragten unverzüglich zu informieren und sie dabei in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Der Sicherheitsbeauftragte gibt Anweisungen zur Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel und legt Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen fest. Er überprüft die Laboranlagen in regelmäßigen Zeitabständen auf Feuersicherheit und unterweist die Fachlehrer im Brandschutz.

Der Sicherheitsbeauftragte überwacht die Einsatzbereitschaft der Feuerlöschgeräte und der Brandmeldeanlage.

Auszubildende, neu eingestellte oder auf anderen Arbeitsplätzen eingesetzte Mitarbeiter werden vor der Arbeitsaufnahme vom zuständigen Leiter über die betreffenden Brandschutzmaßnahmen unterrichtet.

Der Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich, die zuständigen Leiter zu Fragen des Brandschutzes zu beraten und die Beschäftigten über geänderte oder ergänzende Regeln des Brandschutzes zu informieren.

Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten auf dem Gebiet des Brandschutzes bestehen insbesondere darin, den gesamten Brandschutz zu koordinieren und für seine Durchführung zu sorgen; hierzu gehört auch die Anleitung aller für den Brandschutz verantwortlichen Personen.

Die Sicherheitsfachkraft hat bei den Arbeitsschutzbesichtigungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Brandschutzes zu achten und die Beschaffung und Erstausrüstung von Betriebsräumen und Anlagen mit Brandschutztechnik festzulegen und deren Bestellung nach Konsultation mit dem Schulträger und dem Schulleiter zu veranlassen.

### **b) Alarmierung**

Die Mitarbeiter bzw. Schüler der Schule sind verantwortlich, nach eingehenden Brandmeldungen sofort die Feuerwehr über **Notruf 112** zu alarmieren.

Nach erfolgter Alarmierung ist die Schulleitung gemäß den Festlegungen des Alarmplanes zu informieren.

### **c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte**

Nach dem Auslösen von Feuersalarm überwacht das Lehrpersonal die Räumung der Schulgebäude und kontrolliert die Vollzähligkeit der Schüler und Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereiches.

Der Hausmeister bzw. die verantwortlichen Mitarbeiter der Schulleitung sichern bei Erfordernis gemäß der Betriebsdokumentationen und Betriebsvorschriften die Außerbetriebnahme der Medienversorgungsanlagen und technischen Einrichtungen.

Jeder Angestellte hat, wenn es ohne Schaden für Leib und Leben möglich ist, unwiederbringliche oder wertvolle Akten oder Gegenstände mit in Sicherheit zu bringen.

Im Gefahrfall sind, wenn nötig, technische Einrichtungen außer Betrieb zu nehmen. Stark verrauchte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

### **d) Löschmaßnahmen**

Jeder Angestellte hat sich im zumutbaren Umfang an der Brandbekämpfung zu beteiligen, soweit dies ohne Gefahr für Leib und Leben möglich ist.

### **f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Die Einweisung der Feuerwehr über vorhandene Besonderheiten übernehmen die Verantwortlichen der jeweiligen Bereiche bzw. vorrangig der Sicherheitsbeauftragte.

Das Freihalten der Brandstelle, der Feuerwehrebewegungsflächen und der Löschwasserentnahmestellen wird überwacht.

**Der Sicherheitsbeauftragte bzw. dafür eingeteilte Angestellte übermitteln der eintreffenden Feuerwehr Hinweise zu derzeitigen besonderen Gefahren oder vermissten Personen und stellen soweit wie möglich Hilfs- bzw. Informationsmittel zu Verfügung.**

**e) Nachsorge**

Der Schulleiter oder sein Stellvertreter veranlassen in Verbindung mit dem Sicherheitsbeauftragten das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen bzw. weitere Sicherungsarbeiten an der Einsatzstelle und entscheiden über notwendige Entsorgungsarbeiten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die vorstehende Brandschutzordnung erlasse ich mit Wirkung vom 10. Januar 2012.

Dresden, 10. 01. 2012

Schulleiterin

## **Anlage 1: Überwachung des Brandschutzes**

Alle Brandschutzausrüstungen und deren Instandhaltung/Ergänzung werden durch den Schulleiter oder seinen Bevollmächtigten überwacht.

Alle Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Brandschutz sind regelmäßig nach einem festgelegten Kontrollplan durch den Sicherheitsbeauftragten in Verbindung mit den zuständigen Fachlehrern zu überprüfen.

Der Schulleiter bzw. durch ihn beauftragte Personen haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Überwachung der Brandschutzmaßnahmen und -einrichtungen
- Unterweisung der Lehrer
- Überarbeitung und Fortschreibung der Brandschutzordnung
- Mitwirkung bei der Festlegung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der brandschutztechnischen Ausstattung der Bereiche
- regelmäßige brandschutztechnische Begehungen

### **Verantwortlichkeiten**

Der Schulleiter bzw. Sicherheitsbeauftragte ist für die regelmäßige Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter verantwortlich.

Insbesondere hat er über:

- mögliche Brandursachen
- Brandgefahren
- Verhaltensmaßnahmen im Brandfall
- Brandbekämpfungsmaßnahmen bei Entstehungsbränden

zu informieren.

Der Schulleiter oder sein Beauftragter ist zuständig für die praktische Ausbildung seiner Mitarbeiter in der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschgeräte.

Über alle Unterweisungen, Übungen und die Ausgabe von Merkblättern ist ein Nachweis mit Angaben zum Inhalt, Datum und Teilnahme zu führen.

## **Anlage 2: Hinweise zum Betreiben der Brandmeldeanlage (BMA) - Hausalarmanlage**

### **1. Allgemeines**

Die installierte BMA soll vor Gesundheits- und Sachschäden schützen. Sie informiert die Menschen im Objekt bei Gefahr.

Zum sicheren Betrieb der BMA gehören eine turnusmäßige fachmännische Inspektion und bestimmte Verhaltensanforderungen an die Nutzer.

### **2. Aufbau der BMA**

Die BMA besteht aus einer Brandmeldezentrale (BMZ), an die gruppenweise unterschiedliche Melder angeschlossen sind.

Die Untergliederung in Meldebereiche basiert auf der Trennung in Brandabschnitte und ergibt die entsprechenden Gruppen.

Die Gruppen erhalten eine Meldegruppennummer und sind am Feuerwehrbedienfeld an der Information in einer Meldegruppenkartei erfasst. Die zu den einzelnen Meldegruppen gehörigen Melder sind nochmals einzeln nummeriert (z. B. 08/15: Meldegruppennummer 08, Melder 15).

Jeder Melder ist entsprechend beschriftet.

Im Gefahrenfall kann Alarm durch automatische oder Handmelder ausgelöst werden.

Die Alarmierung im Haus erfolgt durch Sirenen.

Durch diszipliniertes Verhalten im Überwachungsbereich der automatischen Melder kann jeder dazu beitragen, dass die Anzahl von Fehlalarmen so gering wie möglich gehalten wird.

### **3. Automatische Melder**

Automatische Melder haben unterschiedliche Erkennungsprinzipien.

- optische Rauchmelder
- Ionisationsrauchmelder

Rauchmelder erkennen frühzeitig Entstehungsbrände.

Andererseits stellt ihre hohe Sensibilität aber auch bestimmte Verhaltensanforderungen an die Nutzer. Rauchmelder reagieren stark auf **Luftzug, Luftrübung durch Staub und Rauch** (auch **Tabakrauch**).

**Demzufolge besteht in diesen Überwachungsbereichen Rauchverbot.**

Bei Ionisationsrauchmeldern ist selbst der Aerosolanteil in der Luft entscheidend. Deshalb ist beim **Umgang mit Sprays, Arbeiten mit Dämpfen (Schweißen, Löten, Kleben, z. B. auch von Fußbodenbelag, Lackieren usw.)** große Vorsicht notwendig.

Bei Durchführung solcher Arbeiten ist in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der Schule die Überwachung der Meldergruppe zeitweise abzuschalten

**(Pflicht: Eintragung in das Betriebsbuch).**

Die automatischen Melder und die Montageorte wurden nach der Größe der Überwachungsflächen und der Nutzungsart der Räume ausgewählt.

Veränderungen (räumliche Änderungen, Änderungen der Nutzungsart) bedürfen der Absprache mit dem Errichter der Anlage.

Die Melder sind stets frei zugänglich zu halten.